

Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 28 (2002)
Heft: 3

Artikel: Klare Regeln und konsequente Umsetzung
Autor: Rehm, Seraina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klare Regeln und konsequente Umsetzung

Die Erfahrungen mit dem Handlungsleitfaden für Interventionen bei Suchtmittelkonsum im Schulalltag an einer Oberstufen-Kreisschule im Kanton Zürich zeigen, dass die Liberalisierung von Cannabis kaum einen Einfluss auf die Suchtprävention haben wird.

SERAINA REHM*

Die Zürcher Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil liegen idyllisch hinter der Albiskette. Lässt im Frühling der sprichwörtlich bekannte Zürcher Nebel nach, so ist der Blick frei bis zu den Innerschweizer Alpen. Ebenso ländlich erscheint die gemeinsame Oberstufen-Kreisschule der drei Gemeinden. An der Schule werden derzeit rund 150 Schülerinnen und Schüler zwischen dem 7. und dem 9. Schuljahr unterrichtet. Sie weist mit unter 10 Prozent einen der tiefsten Ausländeranteile des Kantons Zürich auf. Die ländliche Idylle vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass auch unser Schulalltag Drogen und Alkoholmissbräuche kennt.

Handlungsleitfaden zur Intervention ...

Vor gut drei Jahren waren wir konfrontiert mit einer Gruppe von Schü-

* Seraina Rehm, Handarbeitslehrerin und Leiterin der Suchtpräventionskommission an der Oberstufe Hausen a./A. Kappel a./A. Rifferswil, seraina.rehm@blue mail.ch

lerinnen und Schülern, die regelmässig vor und nach den Unterrichtszeiten Cannabis rauchten. Die Auswirkungen auf den Unterricht waren augenfällig. Alarmiert sahen sich Schulbehörde und Lehrkräfte zum Handeln gezwungen. Dies war die Geburtsstunde der Suchtpräventionskommission. Bestehend aus drei Lehrpersonen, sowie verstärkt und unterstützt durch die Amtsstelle des Bezirks, die «Suchtprävention Affoltern am Albis Dietikon», galt es, ein Suchtpräventionskonzept zu erarbeiten. Darin sollten einerseits die Grundlagen der Präventionsarbeit und andererseits die Haltung bei Suchtmittelkonsum an der Schule festgelegt werden.

Gestützt auf das Suchtpräventionskonzept wurde dann – unter Einbezug der Eltern und der Schulbehörde – ein konkreter Handlungsleitfaden zur Intervention beim Konsum von Tabak und Alkohol sowie von weichen und harten Drogen erarbeitet. Grundprinzip unseres Handlungsleitfadens ist, dass das Wohl der SchülerInnen im Vordergrund steht und diese lernen sollen, mit Genussmitteln umzugehen, damit sie die Schule gestärkt verlassen und ihren eigenen Lebensweg finden können.

... bei einmaligem ...

Eine allfällige Liberalisierung weicher Drogen wird weder an diesem Grundprinzip noch an den eigentlichen Handlungsanweisungen etwas ändern. Unabhängig von einer noch zu bestimmenden Altersgrenze wird der Konsum weicher Drogen zumindest auf dem Schulgelände weiterhin verboten sein. Zudem behandelt der Handlungsleitfaden den Missbrauch weicher Drogen schon – also bereits vor der Liberalisierung – gleich wie den Alkoholmissbrauch.

Die im Handlungsleitfaden vorgesehenen Interventionen und Handlungs-

richtlinien zielen primär darauf ab, bei allfälligen Problemen von SchülerInnen Hilfestellung zu bieten, sie sind aber auch disziplinarischer Natur. Diesem Verständnis folgend sieht der Handlungsleitfaden ein abgestuftes Vorgehen vor. So zieht beispielsweise ein einmaliger Haschischkonsum ein Gespräch mit dem Klassenlehrer resp. der Klassenlehrerin nach sich. Im Zentrum dieses Gespräches soll das Interesse an allfälligen Problemen der Schülerin bzw. des Schülers stehen. Zudem erhält der Schüler oder die Schülerin einen Eintrag im so genannten Kontaktheft und wird zu einer Arbeit in der unterrichtsfreien Zeit aufgebeten. Selbstverständlich werden auch die Eltern über den Vorfall informiert. Ein erneuter Konsum wird grundsätzlich gleich behandelt wie der Erstkonsum. Hinzu kommt einzig, dass die betreffenden SchülerInnen obligatorisch auf die Möglichkeit einer Beratung durch die Jugendberatungsstelle Contact in Affoltern am Albis hinzuweisen sind.

... und bei häufigem Suchtmittelkonsum

Eine gänzlich andere Eskalationsstufe ist allerdings erreicht, wenn der Suchtmittelkonsum als häufig einzustufen ist. Für einen solchen Fall schreibt der Handlungsleitfaden, dass eine intensive Betreuung zu erfolgen hat. Beispielsweise nennt der Handlungsleitfaden die Möglichkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Schule, Kind und Eltern.

Weiter ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Fachperson seitens der Jugendberatungsstelle hinzugezogen werden soll. Dem Beizug der Fachperson müssen jedoch sämtliche Beteiligten zustimmen. Ist eine solche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich oder führt sie nicht zum angestrebten Erfolg, so ist die Schulbehörde zu informieren, die

STRAFBEFREIUNG DES CANNABIS-KONSUMS – STELLUNGNAHME VON «SCHULE UND ELTERNHAUS SCHWEIZ»

«Fast die Hälfte der 15- bis 25-jährigen hat mindestens ein Mal Cannabis konsumiert.» Dies geht aus der neuesten Studie der SFA (Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme) hervor. Diese Tatsache veranlasst uns Eltern, verschiedene Aspekte einer Legalisierung differenziert zu betrachten.

Wir haben die Aufgabe, unseren Kindern das Rüstzeug mitzugeben, um ihr Leben sinnvoll zu gestalten, aus positiven *und* negativen Erfahrungen zu lernen und bewusst ihre Ressourcen zu erkennen und einzusetzen. Dazu gehört die Übernahme von Eigenverantwortung – auch wenn es um Entscheidungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln geht. Wir raten unseren Kindern vom Cannabis-Konsum ab und zeigen ihnen die gesundheitlichen Risiken auf, insbesondere die Suchtgefahr. Kindern unter 16 Jahren soll der Konsum, sofern es die Eltern als notwendig empfinden, verboten werden dürfen. Jugendliche über diesem Alter sollen – wie die Erwachsenen – in eigener Verantwortung entscheiden.

Die Legalisierung des Cannabis-Konsums schützt vor Strafverfolgung und entkriminalisiert den Konsum. Repressive Massnahmen nützen nichts, wenn der Erstkonsum bereits stattgefunden hat.

Cannabis ist ein Genussmittel mit Suchtpotenzial und muss darum dem Konsum von Zigaretten und Alkohol gleichgestellt werden. Das betrifft sowohl die Verfügbarkeit, als auch die Werbung und das Schutzalter. Aus diesem Grund sind Cannabis und andere Suchtmittel von den Schulen fernzuhalten, und der Konsum dieser Substanzen muss dort strikt verboten werden.

Rita Balmer, Präsidentin, Schule und Elternhaus Schweiz

nach Absprache mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin und den involvierten Fachleuten über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

Konsequentes Handeln

Dieses Vorgehen wird auch nach einer allfälligen Liberalisierung nichts von seiner Aktualität einbüßen, steht im Mittelpunkt doch die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Diese sollen primär auf die Schädlichkeit ihres Tuns hingewiesen werden und etwas lernen. Der Verstoss gegen eine Vorschrift, sei es nun gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen die Schulordnung, muss zwar Konsequenzen nach sich ziehen – niemand hilft am Mittwochnachmittag gerne dem Schulabwart beim Unkraut jäten – am Ende muss der Präventionsgedanke aber klar Vorrang vor einer Bestrafung haben.

Dass die Konzeption im Handlungsleitfaden richtig ist, zeigt auch der Schulalltag. Die SchülerInnen sind sich oft gar nicht mehr bewusst, dass der Cannabis-Konsum noch immer verboten ist. Durch die politische Diskussion haben inzwischen viele das Gefühl, der Konsum sei schon legal. Anreiz für den Cannabis-Konsum ist also nicht unbedingt der Reiz des Illegalen, sondern eher ein Gruppendruck und eine Abgrenzung von den Normen der Welt der Erwachsenen. Es rechtfertigt sich daher nicht, den Konsum weicher Drogen anders zu behandeln als den Alkoholkonsum. Beides sind zwar Suchtmittel; dennoch oder gerade darum besteht der Reiz, diese Substanzen einmal auszuprobieren. Dies ist nur natürlich und sollte daher nicht dramatisiert werden. Problematisch wird es erst dann, wenn der Konsum zur Gewohnheit wird. Daher sieht der Handlungsleitfaden denn auch ein abgestuftes Vorgehen vor.

Information tut Not

Die im Handlungsleitfaden vorgeschriebene Vorgehensweise wird grundsätzlich auch von den Eltern mitgetragen. Elternvertreterinnen und -vertreter wurden, wie schon erwähnt, bereits bei der Erarbeitung des Handlungsleitfadens mit einbezogen. Aufgrund der Diskussion um die Liberalisierung ist jedoch ein verstärktes Informationsbedürfnis festzustellen. Unser Ziel ist es daher, an speziellen Elternabenden Cannabis und den Umgang damit zu thematisieren. So können Ängste und falsche Vorstellungen abgebaut werden. Sodann muss auch gegenüber den Eltern immer wieder klar kundgetan werden, dass sich die Vorgehensweise der Schule nach der Liberalisierung nicht ändern wird, dass die weichen Drogen im Schulumfeld also weiterhin verboten bleiben.

Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die geplante und viel diskutierte Liberalisierung weicher Drogen nicht auch zugleich zu einer Freigabe dieser Substanzen auf unseren Pausenplätzen führt. Vielmehr werden weiche Drogen, wie auch Alkohol und Tabak, an der Schule weiterhin verboten bleiben. Für den Schulalltag bringt die Liberalisierung somit eigentlich nichts Neues. Im Vordergrund wird weiterhin der Präventionsgedanke stehen. Die Schule muss den Schülerinnen und Schülern genügend Lebenskompetenzen mitgeben, dass diesen die Gratwanderung zwischen Genuss- und Suchtmittelkonsum gelingt. Zu den Massnahmen wird denn auch in Zukunft das Jäten auf dem Schulhof gehören, wenn sie gegen Regeln verstossen.